

Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule V Winsen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule V Winsen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Winsen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr.

§ 2 Zweck

Der Verein will ausschließlich und unmittelbar die Kinder der Schule in allen erzieherischen und pädagogischen Angelegenheiten ideell und materiell unterstützen.

Er will insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen unterrichtlichen Belange sowie den außerunterrichtlichen Zusammenhalt fördern.

Die Rechte und Pflichten des Schulträgers werden davon nicht berührt. Der Verein dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Jeder darüber hinausgehende Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Der Verein erwirbt die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand zu übermitteln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitglieds,
- b.) durch freiwilligen Austritt,
- c.) durch Streichung von der Mitgliederliste,

d.) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten (§55 Abs. 1 Nr.2 AO)

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand,
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.

Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass zum Zeitpunkt der Wahl ein Mitglied des Vorstandes Mitglied der Lehrerschaft und ein Mitglied des Vorstandes Mitglied des Schulelternrates sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Über die gefassten Beschlüsse ist unter Angabe der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a.) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Vorstände.
- b.) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- c.) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- d.) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e.) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter muss zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend ergänzen. Über mündliche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer sowie einen Stellvertreter. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungsführung. Sie erstatten hierüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Auflösung der Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winsen/Luhe, die es unmittelbar und ausschließlich für Belange der Grundschule V, Borsteler Grund 30 im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.